

## Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

**Brücke-Land e. V., Hauptstraße 5 in 24867 Dannewerk**, vertreten durch  
den Vorstand: Ute Rorlach und Kathrin Boyens-Peter

- nachfolgend Einrichtungsträger genannt -

und

das **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein**

treffen über die Leistungen in dem **Arbeitsprojekt für Menschen mit einer seelischen Behinderung des Brücke-Land e.V. „Beschäftigungswerkstatt“**, Hauptstraße 5 in  
**24867 Dannewerk**

- nachfolgend **Arbeitsprojekt** genannt -

nachstehende Vereinbarung:

### § 1

#### Vorbemerkung

1. Die Vereinbarung regelt nur diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.
2. Die Selbständigkeit des Einrichtungsträgers bei der Erbringung der vereinbarten Leistung in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben bleibt unberührt. Die Möglichkeit der Entwicklung der Einrichtung unter Fortschreibung der Vereinbarung bleibt bestehen.
3. Das Arbeitsprojekt wird vorläufig dem Einrichtungstyp B.II.4 „Sonstige Beschäftigungsstätte/Arbeitsprojekt für Menschen mit einer seelischen Behinderung“ zugeordnet. Der Einrichtungsträger ordnet sich endgültig einem Einrichtungstyp nach den Kriterien des § 3 Abs. 4 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV -SH) zu, wenn die entsprechende Rahmenleistungsvereinbarung von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde. Diese Leistungsvereinbarung wird dann, soweit dies erforderlich ist, der entsprechenden Rahmenleistungsvereinbarung gem. § 8 LRV-SH unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4 LRV-SH angepasst.  
Das Arbeitsprojekt ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 LRV-SH.
4. Absichten und / oder Maßnahmen des Einrichtungsträgers, die Auswirkungen auf den Personenkreis, der aufgenommen werden soll (§ 4), den Inhalt der Leistungen (§ 5) und / oder die Vergütung (§ 8) haben können, hat der Träger der Einrichtung rechtzeitig

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren bekannt zu geben bzw. mit ihm abzustimmen.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Grundlagen**

1. Die Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die von dem teilstationären Arbeitsprojekt im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG zu erbringenden Leistungen. Sie dient auch als Basis für
  - die leistungsgerechte Vergütung,
  - das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung.
2. Grundlagen dieser Vereinbarung sind:
  - das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -,
  - das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –,
  - § 100 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG),
  - die Verordnung nach § 60 SGB XII (Eingliederungshilfeverordnung),
  - der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) vom 10.12.2004 nebst Anlagen.

## **§ 3**

### **Art und Ziel der Leistungen**

1. Die Vereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die von dem Arbeitsprojekt zu erbringenden Leistungen im Sinne der §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung. Die Leistung ist eine teilstationäre Maßnahme der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 100 Abs. 1 BSHG. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern.
2. Die teilstationäre Betreuung im Arbeitsprojekt stellt eine ganzheitliche Hilfe dar. Sie kann vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer als Hilfe für diese Menschen zur Verfügung stehen.
3. Die niedrigschwelligen Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen sollen die Menschen zusätzlich zu den Basisfähigkeiten im Lebenspraktischen Bereich spezifisch in den arbeitsbezogenen Fähigkeiten und -kenntnissen und sozialen Kompetenzen und Fertigkeiten fördern, insbesondere durch den Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen und von Behinderung bedrohten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen. Die Arbeitsmaßnahmen sollen die Menschen bei der Krankheitsbewältigung unterstützen,

indem in diesem Rahmen auf noch vorhandene Fähigkeiten spezifischer eingegangen werden kann als im Bereich Wohnen und individuelle Talente und Ressourcen angeregt und gefördert werden können. Mit den Arbeitsmaßnahmen soll außerdem die Gestaltung des Tages- und Wochenablaufes im Sinne des Zwei-Milieuprinzips (Wohnen und Arbeiten) unterstützt werden.

5. Die Arbeitsmaßnahme hat zum Ziel, in dem jeweils individuell erforderlichen Umfang die größtmögliche Selbständigkeit und Selbstbestimmung bei den Menschen sicherzustellen. Die Zielsetzungen beziehen sich individuell auf den betroffenen Menschen. Das angestrebte Ziel kann sowohl auf eine Verhütung, Beseitigung, Stabilisierung oder Milderung einer seelischen Behinderung ausgerichtet sein. Mit dieser Hilfe sollen vorhandene Fähigkeiten erhalten oder verbessert werden und dem Abbau vorhandener Fähigkeiten entgegengewirkt werden. Folgen verlorener Fähigkeiten sollen gezielt durch geeignete Beschäftigungsmaßnahmen gemildert werden, um die Stabilisierung im täglichen Leben zu erreichen und die Teilnahme am Leben zu sichern und zu fördern.

## § 4

### Personenkreis

1. Das Arbeitsprojekt nimmt folgenden Personenkreis im Sinne der §§ 53 ff SGB XII und des § 3 Nr. 1, 2 und 4 der Eingliederungshilfeverordnung auf:
  - Volljährige Frauen und Männer mit einer seelisch wesentlichen Behinderung
  - sowie Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung von einer seelisch wesentlichen Behinderung bedroht sind und
  - die nach Feststellung des zuständigen Kostenträgers nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfeverordnung) auf eine Betreuung in einem Arbeits- und Beschäftigungsprojekt für Menschen mit einer seelischen Behinderung angewiesen sind
  - Menschen, die aufgrund ihrer individuellen Besonderheit zur Zeit noch nicht in einer WfbM aufgenommen werden können
  - In der Regel Menschen aus der Gesamteinrichtung Brücke-Land e.V.

Nicht aufgenommen werden:

- Menschen mit einer akuten psychischen Erkrankung.
  - Menschen, deren Diagnose primär oder auch in einer Suchtproblematik (Sucht und Psychose) besteht. Ausgenommen hiervon sind Menschen, deren Diagnose primär in einer seelisch wesentlichen Behinderung nach § 3 Nr. 1, 2 und 4 Eingliederungshilfeverordnung besteht, aber sekundär auch in einer (nachrangigen) Suchtproblematik besteht, die jedoch nicht dem Personenkreis Sucht und Psychose zuzuordnen sind.
2. Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den in Abs. 1 beschriebenen Personenkreis im Umfang von bis zu 12 Plätzen aufzunehmen. Es werden

vorzugsweise Personen aus der Gesamteinrichtung Brücke-Land e.V. aufgenommen und/oder Personen, die sich im Kreis Schleswig-Flensburg aufhalten.

3. Das Arbeitsprojekt wird durch Einbindung und Kooperation Teil der gemeindepsychiatrischen Versorgung der Region. Es arbeitet mit allen entsprechenden Institutionen und Einrichtungen zusammen.
4. Der Einrichtungsträger arbeitet im gemeindepsychiatrischen Verbund der Region im Sinne des Psychiatrieplans 2000 der Landesregierung mit.

## **§ 5**

### **Inhalt der Leistungen**

In dem Arbeitsprojekt „Beschäftigungswerkstatt“ werden intensive niedrigschwellige Arbeiten und Beschäftigungen angeboten. Diese ergänzen in der Regel bzw. bauen auf den Leistungen auf, die die Leistungsberechtigten im Wohnheim/Wohngemeinschaft des Brücke Land e.V. erhalten.

Brücke-Land e.V. gewährleistet, dass das Leistungsangebot darauf ausgerichtet ist, die Menschen entsprechend dem individuellen notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe sachgerecht zu fördern und zu betreuen.

Leitfaden für die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Ziele und Maßnahmen ist der individuell mit jeder betreuten Person abgestimmte Betreuungsplan.

Die regelmäßige arbeitspädagogische Betreuungsleistung des Arbeitsprojekts, für die der Grundsatz der Ganzheitlichkeit und die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte gilt, berührt folgende Bereiche:

#### **1. Individuelle Ausgestaltung und Koordination der Hilfen**

- Vorbereitende Leistungen zur Abklärung des Hilfebedarfs
- Leistungen der fortlaufenden individuellen Hilfeplanung unter Einbeziehung des Umfeldes der Leistungsberechtigten
- Planung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen
- Unterstützung bei Abstimmung und Schriftverkehr mit den Leistungsträgern

#### **2. Persönliche Betreuung und Begleitung**

- Aufbau eines Betreuungssystems zur Bildung einer vertrauensvollen persönlichen Beziehung
- Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Beschäftigung und Arbeit
- Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer schrittweisen Umsetzung

### **3. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Tagesgestaltung, Kontaktfindung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben**

- Unterstützung bei der Klärung von Konflikten in der Zusammenarbeit mit anderen Menschen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung von Außenkontakten
- Förderung sozialer Kompetenz innerhalb der betrieblichen Abläufe

### **4. Leistungen im Bereich Arbeit**

- Integration in den Arbeitsablauf
- Vermittlung der Bedeutung der angebotenen Arbeit
- Vermittlung von Grundfertigkeiten, Fähigkeiten und theoretischen Grundkenntnissen, die zur Ausführung der Arbeit notwendig sind, insbesondere:
  - a) Zeichnungen nach einer Idee, Materialeinkäufe für Holzarbeiten: Ausmessen, Stemmarbeiten, Sägearbeiten, Holzteile zusammenleimen, Dübeln u. Schrauben.
  - b) Oberflächenbehandlung der Werkstücke: polieren, grundieren, lackieren.
  - c) Umgang mit Geräten wie Stich- u. Bandsäge, Hobelbank, Akkuschauber, Bohrmaschine (unter Aufsicht), Grundkenntnisse und Erlernen des Umgangs mit Werkzeugen.
  - d) Kleinmöbel herstellen: Grundieren, Lackieren und Möbel instandsetzen für die Wohnbereiche.
  - e) Instandhaltungsarbeiten: Tapetenentfernen, Tapezieren, Malen u. Lackieren, Bohren, Hämmern.
  - f) Neu- und Umbauarbeiten im Innen- u. Außenbereich von Haus und Hof (Hilfsarbeiten beim Einbauen von Innenwänden, Decken, Türen, Fenstern, Fliesenlegen auf Fußböden und an Wänden, Hopfplasterarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Rohrverlegungsarbeiten, Umgang mit unterschiedlichem Material.)
  - g) Rasen- und Baumpflege, Gehwege von Blättern u. Schnee reinigen.
  - h) Niedrigschwellige Angebote wie Arbeiten an der Nähmaschine, Sticken, Stricken, Malen, Teppichknüpfen, Anfertigung von Dekorationen, Einführung u. erste Schritte in EDV- Anwendung.
  - i) Reparaturarbeiten an Fahrrädern
- Besprechung und Verteilung der Arbeitsschritte
- Anleitung, Begleitung und Kontrolle bei der Arbeit
- Organisation und Prüfung bei der Abfolge der verschiedenen Arbeitsschritte
- Ergebniskontrolle unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten
- Hilfen bei der Klärung von Grenzen und Möglichkeiten der Leistungsberechtigten während des Arbeitsprozesses
- Überprüfung und – soweit als möglich – Veränderung der Arbeitsabläufe je nach den individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten

### **5. Bewältigung von Krisen, Leistungen zur Bewältigung von krankheits- und behinderungsbedingten Einschränkungen**

- Annehmen, Einbeziehen und Nutzen von behinderungsbedingten Einschränkungen und Krisen als integralen Bestandteil des Arbeitslebens der Leistungsberechtigten
- Unterstützung erforderlicher therapeutischer Maßnahmen bei Krisen
- Regelmäßige Besprechungen und eine qualifizierte Reflexion des Belastungsprofils gemeinsam mit den Leistungsberechtigten (in der Regel 1 x wöchentlich)

- Regelmäßige Teambesprechungen und Betreuungsplanung, u.a. in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter/innen aus allen Wohnbereichen

**6. Über diese Inhalte hinaus werden mindestens folgende Dienstleistungsangebote bereitgestellt:**

- Einrichtungsleitung und Teamorganisation
- Verwaltung
- Fachspezifische Fortbildung
- Supervision
- Planung, Aufbau und konzeptionelle Weiterentwicklung
- Qualitätsmanagement (bezogen auf die gesamte Einrichtung)
- Kooperation/Koordination in der Region
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrdienst

## **§ 6**

### **Umfang der Leistungen**

1. Das Arbeitsprojekt bietet ein differenziertes, auf die Belange des Menschen mit einer seelischen Behinderung ausgerichtetes Betreuungsangebot an.
2. Die von dem Arbeitsprojekt zu erbringende Leistung entspricht in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff SGB XII. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 6 LRV-SH. Er orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf der einzelnen Menschen und wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung sowie durch die Vergütung. Die Hilfe wird dem einzelnen Menschen individuell im Rahmen des durch das Arbeitsprojekt zu erstellenden Betreuungsplanes gewährt und zugeordnet.
3. Als notwendig angesehen werden die in § 5 beschriebenen Leistungen. Deren Umfang wird durch die leistungsgerechte Vergütung bestimmt.
4. Das gesamte Leistungsangebot (direkte und indirekte Leistungen) im Umfang von 33 Std. wöchentlich wird von Montag bis Freitag vorgehalten. Die Leistungen aus § 5 Nr. 3 und 4 werden in der Regel vormittags und aus § 5 Nr. 1,2 u. 5 in der Regel nachmittags vorgehalten.

## § 7

### Qualität der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen ergibt sich aus § 7 LRV-SH unter Einbeziehung des § 14 Abs. 1 LRV-SH.
2. Qualität ist der Grad der Übereinstimmung der Dienstleistungen mit den in § 3 der Vereinbarung beschriebenen Zielen, den Zielen der Sozialhilfe und der vom Arbeitsprojekt gemäß § 5 individuell erbrachten Leistungen. Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

#### **Strukturqualität:**

Standort des Arbeitsprojektes „Beschäftigungswerkstatt“ ist 24867 Dannewerk, Hauptstraße 5

Personelle, räumliche und sachliche Rahmenbedingungen für das Arbeitsprojekt „Beschäftigungswerkstatt“:

#### Personelle Ausstattung

Für Leitung, Betreuung und fachspezifische Anleitung steht entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung. Die Personalausstattung, Zahl, Funktion und Qualifikation ergibt sich aus dem vereinbarten anliegenden Personalplan.

#### Räumliche Ausstattung

Es gibt 1 große Werkstatt mit angrenzendem Büro, 1 Raum für besonders niedrigschwellige Angebote, 1 Pausenraum, 1 Toilette.

#### Sächliche Ausstattung

Es steht eine angemessene Einrichtungs- und Werkstattausstattung zur Verfügung.

#### **Prozessqualität:**

Die Durchführung der Leistungserbringung ist so flexibel und differenziert gestaltet, dass die Leistungsberechtigten die Möglichkeit erhalten, ihre/seine eigenen Vorstellungen und Verhaltensweisen in Auseinandersetzung mit denen der Einrichtung zu überprüfen und im Rahmen des Betreuungsprogramms und des Gemeinschaftsalltags eigenverantwortlich zu handeln.

Qualität des Dienstleistungsprozesses:

- In der Regel wöchentlich stattfindende kontinuierliche fachübergreifende Teamarbeit und Dienstbesprechungen (die Betreuungsplanung, die Besprechungen und die Bewertung der Arbeitsabläufe finden unter Beteiligung und in Zusammenarbeit mit den Teams der jeweiligen Wohnbereiche statt; (siehe auch § 5)

- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale und vorhandenen Ressourcen
- Mitbeteiligung der Leistungsberechtigten durch regelmäßige wöchentlich stattfindende Besprechungen; ( siehe auch §5 Nr. 5)
- Transparenz innerbetrieblicher Abläufe
- Kooperation mit anderen Beteiligten im Hilfesystem
- Für die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter halten wir vor:
- Teilnahme an geeigneten internen und externen Fortbildungsveranstaltungen für Mindesterhaltung der beruflichen Qualifikation.
- Externe Supervisionen, sofern durch die Einrichtungsleitung ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.

#### **Ergebnisqualität:**

Es werden für die Leistungsberechtigten regelmäßig Entwicklungs- u. Betreuungsdokumentationen erstellt und anhand festgelegter Ziele und Kriterien im Betreuungsplan überprüft. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität wird die Sicht der Leistungsberechtigten berücksichtigt.

#### **Qualitätssicherungssystem:**

Die Einrichtung hält ein Qualitätsmanagementsystem vor, welches den Anforderungen des § 7 Abs. 3 LVR-SH entspricht.

Maßnahmen der Qualitätssicherung/-entwicklung wurden vom Einrichtungsträger festgelegt und werden durchgeführt und dokumentiert.

## **§ 8**

### **Leistungsgerechte Vergütung**

1. Die Leistungsvereinbarung ist die Grundlage für eine abzuschließende Vergütungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII.
2. Die vergütungsrelevanten Auswirkungen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden durch Beschluss der AG-VV festgelegt und entsprechend in die Vergütungspauschalen durch den zuständigen Sozialhilfekostenträger eingearbeitet.
3. Nicht Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sind Leistungen nach dem SGB V und SGB XI.

## § 9

### Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit

Die Prüfungsvereinbarung gem. §§ 17 und 18 LRV-SH i.V.m. den Ziffern 9 und 10 AVV-SH ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

## § 10

### Laufzeit der Vereinbarung

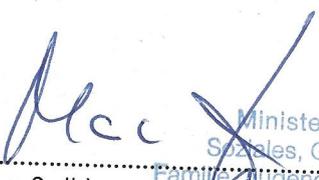
1. Diese Vereinbarung tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift in Kraft.
2. Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
3. Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht. (z.B. aufgrund In-Kraft-Tretens eines Übergangs- oder Änderungsvertrages, eines neuen Landesrahmenvertrages Schleswig-Holstein, Erlass einer Rechtsverordnung gem. § 81 Abs. 1 SGB XII, Abschluss einer Rahmenleistungsvereinbarung.) Eine außerordentliche Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Monats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.

Kiel, den 24.05.2005

Dannewerk, den 25.05.05

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Az.: 406.2161.59-007

Brücke – Land e.V.

  
.....  
(Marc Selk)  
Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Adolf-Westphal-Str. 4  
24143 Kiel

  
.....  
(Boyens-Peter) (Rorlach)